

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##  
des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##  
##FNRechtsverbindlichStrasse##  
##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

## Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

### Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung  
des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien  
(IfKuF)“

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden  
(ANBest-G)

Empfangsbekanntnis (Bitte umgehend zurücksenden!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

### 1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom  
##BewilligungszeitraumVon## bis ##BewilligungszeitraumBis##  
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung für das Jahr 202X in Höhe von  
##BewilligungGesamt## Euro.

In Worten: ##BewilligungGesamtWort## Euro.

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Förderung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2 der vorgenannten Richtlinie für die Programmteile

- a. „griffbereitMINI“
- b. „Griffbereit“
- c. „Rucksack KiTa“

## 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von ##BS26ZuwendungsfaehigGesamt## Euro (Höchstbetrag, s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuweisung gewährt.

## 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom ##DatumAntragstellung## ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtkosten lt. Nr. 3 (sowie lt. Anlage 1) für die Programmteile I - III	##BS26GesamtkostenGesamt## €
4.2 Davon grds. zuwendungsfähige Ausgaben für die Programmteile I - III	##BS26GrundsatzlichZuwendungsfaehigGesamt## €
4.3 abzüglich Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung	##BS26LeistungDritterGesamt## €
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben für die Programmteile I - III	##BS26ZuwendungsfaehigGesamt## €
4.5 Beantragte Landesförderung für die Programmteile I - III	##BS26BerechneterFoerderbetragGesamt## €
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)	##BS26WeitereFoerderungGesamt## €

Darstellung der Gesamtkosten (Ziffer 4.1) in 202X				
	Programmteil I „griffbereitMINI“	Programmteil II „Griffbereit“	Programmteil III „Rucksack KiTa“	Gesamtsumme
<b>Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote</b> (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)				
Ausgaben für Erwerb einschlägiger Literatur und Materialien			---	
Vergütung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter				
Ausgaben für die Qualifizierung und Begleitung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter, die über die Grundqualifizierung hinausgehen				
Druck- und Kopierausgaben				
Gesamtausgaben Gruppenangebote	##BS26SachausgabengriffbereitMINI## €	##BS26SachausgabeGriffbereit## €	##BS26SachausgabenKiTa## €	##BS26SachausgabenGesamt## €
<b>Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 7.300 €)</b>				
Ausgaben für den Erwerb von Schulungs- und Arbeitsmaterialien				
Ausgaben für Referentinnen und Referenten				
Gesamtausgaben Grundqualifizierung	##BS26GesamtGrundqualifizierunggGriffbereit## €	##BS26GesamtGrundqualifizierunggKiTa## €	##BS26GesamtGrundqualifizierungSchule## €	##BS26GesamtGrundqualifizierungGesamt## €
Summe Gesamtausgaben Gruppenangebote	##BS26SachausgabengriffbereitMINI## €	##BS26SachausgabeGriffbereit## €	##BS26SachausgabenKiTa## €	##BS26SachausgabenGesamt## €

Summe Gesamtausgaben Grundqualifizierung	##BS26GesamtG rundqualifizierungGriffbereit## €	##BS26GesamtG rundqualifizierungKita## €	##BS26GesamtGr undqualifizierungSchule## €	##BS26GesamtG rundqualifizierungGesamt## €
Gesamt	##BS26Gesamtk ostengriffbereitMINI## €	##BS26Gesamtk ostenGriffbereit## €	##BS26GesamtkostenKiTa## €	##BS26GesamtkostenGesamt## €

## 5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:  
Im Haushaltsjahr 202X: **##BeantragtAusgabeermächtigung## Euro**

## 6. Auszahlung:

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Anforderung gemäß den Bestimmungen der ANBest-G ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren `integration.web` beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

Um die Auszahlung der Ihnen bewilligten Zuwendung gewährleisten zu können, bitte ich, Ihre Auszahlungsanforderung spätestens bis zum **30.11. des Jahres 202x** einzureichen.

Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere auf Nr. 1.4 ANBest-G hin. Danach darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine Verletzung dieser Nebenbestimmung führt zu einer Verzinsung der Zuwendung bzw. der Teilbeträge (Nr. 9.5 ANBest-G).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs-(teil) -beträge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

## II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

1. Die Maßnahme ist vom **###DurchfuehrungszeitraumVon###** bis zum **###DurchfuehrungszeitraumBis###** durchzuführen.
2. Der Finanzierungsplan vom **###DatumAntragstellung###** ist verbindlich (s. Nr. 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Bezüglich nicht förderfähiger Ausgaben verweise ich auf die o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)“ in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die in der Anlage 5 der o.a. Richtlinie beigefügte Konzeption „Integrationschancen für Kinder und Familien“ ist bei der Durchführung des Landesprogramms „Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)“ zu beachten.
5. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
6. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
7. Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen.

8. Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verteilung der beantragten Mittel sind im Vorfeld der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
9. Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter [Logos Landesministerien/Programme | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.logos.landesministerien-programme.bezirksregierung-arnsberg.nrw.de)). Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW -Ministerium Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert worden ist.
10. Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mind. 6 Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
11. Der Verwendungsnachweis ist mir innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum **##Verwendungsnachweistermin##** (gem. Nr. 7.1 der ANBest-G) unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens [integration.web](https://integration.web) beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gem. der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen.
12. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
  - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
  - der Bewilligungsbehörde,
  - des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
  - oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.
13. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

### **III. Hinweise**

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen bzw. Verzinsung nach Nr. 1.4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV liegt nicht vor.
4. Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in ein entsprechendes Kassenzeichen an.
5. Basis für das Förderprogramm „IfKuF“ sind die Konzepte „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“: Die Koordinierung und Weiterentwicklung dieser Konzepte liegen in der Verantwortung der Landesregierung NRW (MKJFGFI) und sind Grundlage hierfür.
6. Bei Rückfragen (z.B. bei beabsichtigten Änderungen des Projektablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach  
Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht  
##VerwaltungsgerichtOrterheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig**